

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Herr Bundesrat Ueli Maurer  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

per email an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 4. April 2017

## Revision der Mehrwertsteuerverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer, sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 21. Dezember 2016 betreffend Revision MWSTV und danken für die Einladung zur Teilnahme an der Vernehmlassung. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung.

### 1 Begriff der «Vorsorgeeinrichtung» i.Z.m. Art. 3 Bst. h Ziffer 2 MWSTG

#### 1.1 Antrag Ergänzung MWSTV

Die MWSTV ist durch einen neuen Art. 2a wie folgt zu ergänzen, welcher den Begriff der «Vorsorgeeinrichtung» gemäss Art. 3 Bst. h Ziffer 2 MWSTG konkretisiert:

#### Formulierungsvorschlag:

**«Als Vorsorgeeinrichtungen nach Art. 3 Bst. h Ziffer 2 MWSTG zählen sämtliche Vorsorgeeinrichtungen gemäss Art. 80 BVG, die direkt und indirekt der beruflichen Vorsorge dienen.»**

#### 1.2 Begründung

Mit Art. 3 Bst. h Ziffer 2 MWSTG wird der Begriff der «Vorsorgeeinrichtung» in das MWSTG übernommen. Dem Begriff der «Vorsorgeeinrichtung» oder «Einrichtung der beruflichen Vorsorge» (Art. 56 Bst. e DBG) liegt im Steuerrecht ein breites Verständnis zu Grunde. Dies sowohl im Bereich der Gewinnsteuern (Art. 56 DBG) als auch im Bereich der Transaktionssteuern (Art. 13 Abs. 4 StG).

Dieses breite Verständnis umfasst u.a. die folgenden registrierten und nicht registrierten Einrichtungen der beruflichen Vorsorge:

- Vorsorgeeinrichtungen
- Freizügigkeitsstiftungen
- Auffangeinrichtungen
- Bankstiftungen der Säule 3a
- Anlagestiftungen
- Finanzierungsstiftungen
- Patronale Wohlfahrtsfonds

Damit der Art. 3 Bst. h Ziffer 2 MWSTG die vom Gesetzgeber gewollte Funktion entfalten kann, ist dem mehrwertsteuerlichen Begriff der «Vorsorgeeinrichtung» das bis anhin im Steuerrecht geltende breite Verständnis zu Grunde zu legen. Um Klarheit zu schaffen, da von Seiten EFD eine Klarstellung noch ausstehend ist (vgl. Fragestunde NR; Frage 16.5463 Schneeberger Daniela vom 29.11.2016) ist eine entsprechende Verordnungsbestimmung aufzunehmen.

Im Weiteren verweisen wir darauf, dass der aktuelle Art. 37 MWSTV den Begriff der «Einrichtung der beruflichen Vorsorge» bereits verwendet und ihm einen breiten Geltungsbereich zuordnet.

## **2 Art. 37 MWSTV / Art. 21 Abs. 2 Ziff. 18 MWSTG**

### **2.1 Antrag Art. 37 MWSTV**

Der SVV beantragt, den bisherigen Art. 37 MWSTV zwecks Klarstellung der Rechtslage mit ergänztem Wortlaut wie folgt fortzuführen:

#### Formulierungsvorschlag:

**«Zu den Leistungen nach Art. 21 Absatz 2 Ziff. 18 MWSTG zählen auch Leistungen von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge.»**

### **2.2 Begründung**

Der bisherige Art. 37 MWSTV bringt zum Ausdruck, dass die durch «Einrichtungen» der beruflichen Vorsorge vereinnahmten «Umsätze» von der MWST ausgenommen sind. Der neue Gesetzeswort-

laut von Ziff. 18 sieht vor, dass nicht mehr «Umsätze» sondern «Leistungen» von der MWST ausgenommen sind. Wie der Bundesrat in der Botschaft zum MWSTG festhält, ergibt sich durch die Neuformulierung keine Änderung der Rechtslage. D.h. dass die Entgelte von Vorsorgeträgern in Form von Einlagen, Prämien, Beiträge und Zuwendungen von Arbeitnehmern, Arbeitgebern oder weiteren Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (beispielsweise Finanzierungsstiftungen) für ihre Leistung von der MWST ausgenommen sind.

Dem erläuternden Bericht zur geplanten Streichung von Art. 37 MWStV ist zu entnehmen, dass in Bezug auf das bisherige Verständnis keine Änderung erfolgen soll. So soll der neue gesetzliche Begriff der Sozialversicherungen die fünf Bereiche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Dreisäulensystem), Schutz vor den Folgen einer Krankheit und eines Unfalls, Erwerbsersatz für Dienstleistende und Mutterschaft, Arbeitslosenversicherung sowie Familienzulagen umfassen. Die Gleichbehandlung aller Sozialversicherungsträger sei damit neu auf Gesetzesstufe geregelt und die beispielhafte Nennung einzelner Versicherungszweige in der MWStV nicht mehr erforderlich.

Um die bisherige Rechtssicherheit weiterhin zu gewährleisten, da gemäss dem erläuternden Bericht das bisherige Verständnis beibehalten werden soll, ist die bisherige Klarstellung sinngemäss auf Verordnungsstufe weiterzuführen. In diesem Sinne ist deshalb von einer Streichung von Art. 37 MWStV abzusehen, der Wortlaut jedoch sinngemäss anzupassen (Ausnahme für «Leistungen»). Mit dem Stehenlassen, respektive der Anpassung der Verordnungsbestimmung wird klar zum Ausdruck gebracht, dass der Begriff der "Sozialversicherungsleistungen" bzw. der "Versicherungsleistungen" die Leistungen von sämtlichen Trägern der beruflichen Vorsorge im Sinne von Art. 80 BVG beinhaltet (insbesondere auch von Freizügigkeitsstiftungen von Bankstiftung der Säule 3a, Anlagestiftungen, Finanzierungsstiftungen oder Patronale Wohlfahrtsfonds).

### **3 «Sammlerstücke» i.Z.m. Motorfahrzeugen (Art. 48b Abs. 3 Bst. c MWSTV)**

#### **3.1 Antrag Ergänzung MWSTV**

Der SVV beantragt, den Art. 48b Abs. 3 Bst. c MWSTV mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

##### Formulierungsvorschlag:

Abs. 3 Als Sammlerstücke gelten namentlich auch:

Bst. c. Motorfahrzeuge, deren erste Inverkehrsetzung beim Ankauf länger als 30 Jahre zurückliegt, **«nicht zwingend als Sammlerstücke gelten solche aus Schadenfällen;»**

### 3.2 Begründung

Mit Inkrafttreten des revidierten MWSTG wird für "Sammlerstücke" die Margenbesteuerung erneut eingeführt (Art. 24a rev. MWSTG). In Fällen in denen die Margenbesteuerung vorgesehen ist, soll der fiktive Vorsteuerabzug nicht mehr geltend gemacht werden können. In der Folge wäre gemäss Art. 48b Abs. 3 Bst. c E-MWSTV. der fiktive Vorsteuerabzug bei Wrack-Verkäufen aus Schadensfällen von Motorfahrzeugen, deren erste Inverkehrsetzung beim Ankauf länger als 30 Jahre zurückliegt, nicht mehr möglich. Die Wrack-Verkäufe sind bei Versicherern jedoch ein Massengeschäft, deren Verbuchung und Belegerstellung weitgehend automatisiert ist. Abklärungen und Differenzierungen von Wracks im Einzelfall wären nicht praktikabel und kaum umsetzbar. Im Sinne der Praktikabilität sollte es den Versicherungsgesellschaften möglich bleiben, bei Wracks konsequent den fiktiven Vorsteuerabzug geltend machen zu können und nicht im Einzelfall nach fiktivem Vorsteuerabzug oder Margenbesteuerung differenzieren zu müssen. Für die ESTV wäre diese Vereinfachung im Resultat vorteilhaft, da die fiktive MWST auf dem Ankaufspreis berechnet wird (auf 100% und nicht auf 108%).

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Versicherungsverband SVV



Thomas Helbling  
Direktor



Marc Chuard  
Leiter Ressort Finanz & Regulierung